

# Geschäftsordnung für den Beirat für Stadtgestaltung der Stadt Arnsberg

(vom Rat der Stadt Arnsberg auf der Grundlage der Beschlussvorlage Drs. 50/2019  
am 03. April 2019 beschlossen)

## Präambel

Ziel des Beirats für Stadtgestaltung der Stadt Arnsberg ist es, das Stadtbild gestalterisch zu verbessern, die architektonische und städtebauliche Qualität auf einem hohen Niveau zu sichern und fortzuschreiben sowie Fehlentwicklungen in Architektur und Städtebau zu vermeiden.

Vom Wirken des Beirats für Stadtgestaltung und seiner Mitglieder ist zudem ein positiver Einfluss auf das Bewusstsein für gute Architektur und Stadtgestalt in der Öffentlichkeit, wie auch in der Politik und der Verwaltung zu erwarten.

Der Beirat für Stadtgestaltung unterstützt als unabhängiges Sachverständigengremium die politischen Institutionen wie auch die Fachverwaltung in Fragen der Architektur, der Stadt- und Freiraumplanung und des Stadtbildes. Er begutachtet Vorhaben von städtebaulicher Bedeutung in ihrer Auswirkung auf Stadtgestalt und Stadtstruktur, um durch fachlich kompetente Empfehlungen eine Entscheidungsgrundlage für politische Institutionen und für die Verwaltung zu geben. Er hat insofern keine Entscheidungskompetenz für die rechtliche Beurteilung des Bauvorhabens, dient aber der fachlichen Entscheidungsvorbereitung.

## I. Aufgabenstellung

---

Der Beirat für Stadtgestaltung hat die Aufgabe, die ihm vorgelegten Bauvorhaben – mit Zustimmung durch den/der Bauherrn/Bauherrin – im Hinblick auf ihre städtebaulichen, architektonischen und gestalterischen Qualitäten zu prüfen und zu beurteilen.

Er formuliert Hinweise und Kriterien zur Erreichung dieses Ziels.

## II. Mitglieder

---

Der Beirat für Stadtgestaltung der Stadt Arnsberg setzt sich zusammen aus

- vier durch den Stadtrat berufene, stimmberechtigte Mitglieder.  
Diese Mitglieder sind Fachleute aus den Gebieten Städtebau, Stadt- und Landschaftsplanung, Architektur und Denkmalpflege. Sie besitzen die Qualifikation zum Preisrichter. Die Mitglieder des Gestaltungsbeirats sollten ihren Wohn- oder Arbeitssitz nicht im Beratungsgebiet haben. Die Mitglieder sollten zwei Jahre vor und zwei Jahre nach ihrer Beiratstätigkeit nicht im Beratungsgebiet planen und bauen. Eine Beiratsperiode dauert in der Regel drei Jahre. Die Mitgliedschaft sollte zwei aufeinanderfolgende Perioden nicht überschreiten.
- vier nicht stimmberechtigte Mitglieder:
  - den/die Vorsitzende(n) des Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt und dessen/deren Stellvertreter(in)
  - dem Planungs- und Baudezernenten und der Fachbereichsleitung 4 (Planen | Bauen | Umwelt) bzw. einer Fachdienstleitung im Fachbereich 4 (Bereiche Stadtentwicklung, Stadtplanung, Bauordnung oder Hochbau).

Alle Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende(n) sowie eine/n Stellvertreter(in).

### III. Geschäftsstelle

---

Die Arbeit des Beirats wird durch die im Fachdienst Bauberatung | Bauordnung | Denkmale ansässige Geschäftsstelle unterstützt.

### IV. Zuständigkeit

---

Der Beirat für Stadtgestaltung beurteilt obligatorisch alle Bauvorhaben, die aufgrund ihrer Größenordnung und Bedeutung für das Stadtbild und dessen Entwicklung prägend sind.

Der Beirat für Stadtgestaltung soll sich auf Antrag des Bauherrn mit dessen Bauvorhaben befassen, wenn die Verwaltung das Vorhaben aus gestalterischen Gründen abgelehnt hat.

Vorhaben, die aus einem Wettbewerb gemäß GRW (Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe auf dem Gebiet der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens) hervorgegangen sind, fallen nur dann in die Zuständigkeit des Beirats, wenn das tatsächlich eingereichte Vorhaben von dem prämierten Wettbewerbsergebnis wesentlich abweicht.

### V. Sitzungsturnus und Geschäftsgang

---

Die Sitzungen des Beirats finden nach Bedarf statt, in der Regel im Abstand von drei Monaten bzw. rund 4 Mal pro Jahr.

Die Einberufung des Beirats erfolgt schriftlich durch die Geschäftsstelle; die vorläufige Tagesordnung sollte mindestens eine Woche vor der Sitzung öffentlich bekannt gegeben werden.

### VI. Beschlussfähigkeit/Stimmrecht

---

Der Beirat für Stadtgestaltung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Entscheidungen werden in einfacher Mehrheit in offener Abstimmung getroffen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Beiratsmitglieder prüfen von sich aus ihre Befangenheit in Anlehnung an die jeweils gültige Gemeindeordnung. In Zweifelsfällen entscheidet der Beirat für Stadtgestaltung über die Befangenheit. Das betroffene Mitglied wirkt hieran nicht mit.

### VII. Beiratssitzung

---

Die Sitzungen des Beirats finden in der Regel öffentlich statt. Nach Maßgabe der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Arnberg und seiner Ausschüsse können Teile der Sitzung auch nicht öffentlich stattfinden, an denen (ohne Stimmrecht) teilnehmen können:

- Bürgermeister
- Ratsmitglieder
- Sprecher(innen) oder deren Vertreter(innen) der im Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr oder Wohnungsfragen vertretenen Parteifractionen. (Die Teilnahme an den Beiratssitzungen erfolgt in Ausübung des Stadtratsmandats.)
- Mitarbeiter(innen) der Stadtverwaltung Arnberg nach Entscheidung durch den Bürgermeister oder den Planungs- und Baudezernenten
- Sonderfachleute auf Einladung der Geschäftsstelle

Der Beirat fasst als Ergebnis seiner Beratungen zur Beurteilung der vorgelegten Vorhaben jeweils eine schriftliche Stellungnahme.

Die Stellungnahme ist dem/der Bauherrn/Bauherrin und dem/der Architekten/Architektin bekannt zu geben.

## VIII. Wiedervorlage

---

Konnte ein Vorhaben nicht abschließend beraten werden bzw. wurde es zur Überarbeitung empfohlen, so ist dem/der Bauherrn/Bauherrin die Möglichkeit zur weiteren Beratung im Beirat einzuräumen. Der Beirat für Stadtgestaltung gibt die Kriterien hierfür bekannt.

## IX. Verschwiegenheitspflicht

---

Die Mitglieder des Beirats für Stadtgestaltung und die sonstigen Sitzungsteilnehmer(innen) sind zur Verschwiegenheit über die internen sowie nicht öffentlichen Beratungen verpflichtet. Die Regelungen zur Stellungnahme gegenüber Bauherren/Bauherinnen und Architekten/Architektinnen bleiben davon unberührt. Eine Verletzung der Geheimhaltung führt zum Ausschluss vom Gestaltungsbeirat.

## X. Information der Öffentlichkeit

---

Die Stadt berichtet in ansprechender Form und in regelmäßigen Abständen öffentlich über die Arbeit des Beirats für Stadtgestaltung sowie über die Entwicklung der Vorhaben und Bauprojekte. Zudem soll regelmäßig im Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt berichtet werden.

## XI. Vergütung der Beiratsmitglieder

---

Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder wird in Anlehnung an die Preisrichterhonorare vergütet. Reisekosten werden entsprechend dem gültigen Reisekostengesetz erstattet.